

## **Verfahren und Kriterien der Gutachterbenennung bei AKAST**

1. Gemäß § 7, Abs. 1 und 5 Satzung AKAST in der aktuell gültigen Fassung obliegt der Akkreditierungskommission von AKAST die Durchführung

- der Begutachtungsverfahren gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag und
- weiterer externer Qualitätssicherungsverfahren, darunter Akkreditierung und Evaluierung und
- die Benennung der Gutachtergruppe.

Die Benennung der Gutachtergruppe erfolgt nach Maßgabe der Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern der HRK.

2. (1) Für die professoralen Vertreter und für die Vertreter aus der Berufspraxis verwaltet die Geschäftsstelle von AKAST einen Pool von möglichen Gutachtern. Die Gutachter werden vom Katholisch-Theologischen Fakultätentag, von der Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften für Katholische Theologie, von weiteren wissenschaftlichen Fachgesellschaften und von der Deutschen Regentenkonferenz und von weiteren Berufsfeldern (u.a. Konferenz der MentorInnen und AusbildungsleiterInnen für PastoralreferentInnen, Medien, Verbandsarbeit) vorgeschlagen. (2) Den studentischen Gutachterpool von AKAST verwaltet die AGT in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. (3) Die Gutachter verfügen über einschlägige fachliche Expertise. Die Gutachter aus dem Hochschulbereich sollen über gutachterliche Kompetenz in Begutachtungs-, Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren (insbesondere Kenntnisse des Verfahrens und der kirchlichen wie staatlichen Regularien, Kenntnisse des deutschen Hochschulsystems und des Bologna-Prozesses) verfügen. Die Gutachter sollen über Kompetenzen in den Bereichen Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung verfügen. (4) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachter auf ihre Tätigkeit und auf das konkrete Verfahren vor.

3. (1) Liegt ein verbindlicher Antrag einer Hochschule oder Fakultät auf Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens vor, informiert die Geschäftsstelle per Rundmail die Akkreditierungskommission darüber und bittet mit einer Ausschlussfrist von 14 Tagen um Gutachternvorschläge für das jeweilige Verfahren. (2) Die Hochschule oder Fakultät kann mit dem Antrag Vorschläge für das fachliche Profil der Gutachtergruppe einreichen. (3) Die Geschäftsstelle achtet bei der Zusammenstellung der Vorschläge für die Gutachtergruppe darauf, dass die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte) gewährleistet ist und der Gutachtergruppe die relevanten Interessenträger, insbesondere Wissenschaftsvertreter, Studierende und Berufspraxisvertreter angehören. (4) Die Gutachtergruppe für die Begutachtung des Studiengangs der Katholischen Theologie (Vollstudium) umfasst in der Regel vier professorale Vertreter aus den vier Teilbereichen der Theologie, außerdem einen studentischen Vertreter und zwei Berufspraxisvertreter, davon ein Regens. (5) Für die Begutachtung oder Akkreditierung weiterer Studiengänge mit kanonischer Wirkung umfasst die Gutachtergruppe mindestens zwei fachlich nahestehende professorale

Vertreter, einen fachlich nahestehenden studentischen Vertreter und einen fachlich nahestehenden Berufspraxisvertreter. (6) Aus wichtigem Grund sind Abweichungen zulässig; sie bedürfen der Begründung. (7) Bei Reakkreditierungsverfahren soll mindestens ein Gutachter aus der Erstakkreditierung beteiligt sein. (8) Die Gutachter sollen möglichst aus verschiedenen Bundesländern kommen und verschiedenen Hochschulen angehören. (9) Die Beteiligung von professoralen Gutachtern, die im selben Bundesland wie die antragstellende Hochschule oder an benachbarten Hochschulen tätig sind, soll vermieden werden. (10) Eine „Überkreuzbegutachtung“ soll vermieden werden. Eine solche liegt vor, wenn ein Gutachter aus dem Studiengang A einen Studiengang B begutachtet und anschließend ein Gutachter aus dem Studiengang B den Studiengang A begutachtet. (11) Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe soll ein angemessenes Verhältnis von bereits mehrfach tätigen Gutachtern und erstmalig tätigen Gutachtern widerspiegeln. (12) Die Gutachtergruppe soll geschlechtergerecht zusammengesetzt sein. (13) Für die Gutachternvorschläge steht der Akkreditierungskommission ein aktueller Gutachterpool (inklusive der studentischen Gutachter) auf dem internen Bereich der AKAST-Homepage zur Verfügung.

4. (1) Nach Ausschlussfrist fragt die Geschäftsstelle per Mail oder telefonisch die Bereitschaft der vorgeschlagenen Gutachter an. (2) Die Geschäftsstelle überprüft die Personen auf mögliche Befangenheit.

5. (1) Die Akkreditierungskommission beschließt aufgrund des zusammengestellten Vorschlags der Geschäftsstelle die endgültige Gutachtergruppe. (2) Dabei behält sich die Akkreditierungskommission das Recht vor, unabhängig der Voranfrage Gutachter zu benennen. (3) Die Akkreditierungskommission kann ein Mitglied der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichtersteller der Begutachtung benennen.

6. (1) Die benannten Gutachter werden von der Geschäftsstelle gebeten, ihre Übernahme der Aufgaben schriftlich zu bestätigen. (2) Im Falle einer Absage benennt der Vorsitzende einen neuen Gutachter aus den gutachterlichen Pools. (3) Die Neubenennung durch den Vorsitzenden wird den Mitgliedern der Akkreditierungskommission per Rundmail zur Stellungnahme mit einer Ausschlussfrist von 5 Tagen mitgeteilt.

7. (1) Zur Herstellung des Benehmens mit der Hochschule wird ihr die Gutachtergruppe mitgeteilt. (2) Die Hochschule hat das Recht, wegen einer möglichen Befangenheit innerhalb von zehn Werktagen schriftlich Einspruch gegen einzelne Gutachter einzulegen. (3) Der Vorsitzende prüft die Einwände und entscheidet über den Einspruch. Das Recht auf Beschwerde nach dem Beschwerdeverfahren von AKAST bleibt der Hochschule unbenommen.

8. (1) Die Gutachter erklären schriftlich ihre Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Verschwiegenheit über das Ende des Verfahrens hinaus. (2) Sie erklären sich ebenso dazu bereit, dass im Anschluss an das Verfahren ihre Namen zusammen mit der Entscheidung und dem Gutachten veröffentlicht werden.